

Eckart, Köster & Kollegen

Rechtsanwälte



Bundesgerichtshof bestätigt abschlägiges Urteil des OLG Zweibrücken gegenüber beklagter Vertriebsgesellschaft

Eckart, Köster & Kollegen berät Vertriebsgesellschaft

Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 29.07.2010 (Az. III ZR 301/09) ein Urteil des Oberlandesgerichts Zweibrücken bestätigt, in dem dieses geurteilt hatte, dass etwaige Pflichtverletzungen eines kooperierenden Handelsvertreters der Vertriebsgesellschaft nicht zugerechnet werden könnten, wenn dieser ohne Abschlussvollmacht im eigenen Rechtskreis tätig wird. Der Bundesgerichtshof hat damit die von Eckart, Köster & Kollegen in den Vorinstanzen vertretene Rechtsauffassung bestätigt.

Eckart, Köster & Kollegen hat die beklagte Vertriebsgesellschaft in den Vorinstanzen vertreten. Beteiligt war Rechtsanwalt Dietrich K. Eckart (Finance).

Ansprechpartnerkontakt:

Rechtsanwalt Dietrich K. Eckart
Seniorpartner, Head of Finance Practice

Eckart, Köster & Kollegen
Rechtsanwälte

Widenmayerstraße 48
80538 München
Tel.: 089/ 29 08 260
Fax: 089/ 29 12 16
www.eckartlaw.de